



Gesetzentwurf

der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Dem § 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712) wird folgender Buchstabe e angefügt:

– „e) Bei der Anwendung des § 27 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H: S. 269) (AbgG a.F.), kommt in Anspruch auf Altersentschädigung nach § 17 AbgG a.F. Neben dem Bezug laufender Bezüge nach § 7 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H: S. 702) oder neben dem Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis als Staatssekretär oder Staatssekretärin nach der Besoldungsordnung B der Anlage 1 zum Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein in voller Höhe zum Ruhen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1

Der Bezug einer Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz alter Fassung neben laufenden Bezügen aus einem Amt als Ministerin oder Minister oder einem Amt als Staatssekretärin oder Staatssekretär stellt eine partielle Überversorgung dar. Die bisher bestehende Ruhensregelung, die bereits zu einem weitgehenden Ruhen der Altersentschädigung geführt hat, belässt einen Teil dieser Überversorgung und beinhaltet dazu nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand in der Anwendung. Ein vollständiges Ruhen der Altersentschädigung ist in diesen Fällen daher sachgerecht.

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion